



ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
 der Landwirtschaftslehrer*innen in Niederösterreich
 p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
 Tel : 02742/9005-13100
 Tel. **0676/81213100**
 regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at



Nr. 2

Juni 2022

INHALT:

- ✓ Prüfungstaxen 2022
- ✓ Abgeltung für Einzelmehrdienstleistungen
- ✓ GÖD Schulungskurs
- ✓ Resilienzpark Sitzenberg
- ✓ GÖD Lernvideos-Fachimpulse
- ✓ Personalien

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

Prüfungstaxen 2022

Die Abgeltungen werden jährlich valorisiert und gelten vom **1. September bis 31. August des jeweiligen Schuljahres**.

Für das Schuljahr 2021/22 gelten folgende Beträge:

Prüfungstätigkeiten	Beträge 2021/22
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	€ 2,30
Schulleiter/in (je Teilprüfung)	€ 1,90
Klassenvorständin oder Klassenvorstand (je Teilprüfung)	€ 2,30
Prüfer/in	
für den schriftlichen oder praktischen Teil	€ 23,80
für den mündlichen Teil	€ 13,20
für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers	€ 10,20
Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion*	€ 36,60

*Der Betrag kann aufgeteilt werden, wenn die Präsentation im Rahmen der Prüfung nicht von der betreuenden Lehrkraft erfolgt.

Die Abgeltung für die kontinuierliche Betreuung der Abschlussarbeit ist nicht im Prüfungstaxengesetz, sondern im GehG geregelt (§ 63b). Es ist der Gehaltsansatz für September des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Schuljahr beginnt, in dessen Verlauf die Betreuung stattfindet. Die Abgeltung für die kontinuierliche Betreuung der Abschlussarbeit im Schuljahr 2021/22 beträgt € 211,20.

Abgeltung von Einzelmehrdienstleistungen

Für Lehrer*innen im „Altrecht“ ist § 61 GehG Abs. 8 – 8b anzuwenden.

Wenn eine Lehrerin/ein Lehrer außerhalb ihrer/seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers/Lehrerin herangezogen wird, **gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung.**

Diese Vergütung beträgt 2022

- +) 40,5 € für Lehrer*innen der Verwendungsgruppe L1
- +) 34,6 € für Lehrer*innen anderer Verwendungsgruppen

Bei Lehrer*innen mit einer **herabgesetzten Lehrverpflichtung** tritt an die Stelle von zehn Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende **anteilige Zahl von Vertretungsstunden**.

ACHTUNG: Lehrer*innen an Berufsschulen gebührt die Abgeltung bereits **ab der ersten Vertretungsstunde**.

Alle Vertretungsstunden sind in Untis einzeln und pro Woche angeführt.

1.000 V	BHM	1CH	Fr/6	Vertretung
1.000 V	GES	3BH	Fr/7	Vertretung

Für die **Vertretung** eines Lehrers/einer Lehrerin, der/die an der Erfüllung seiner/ihrer **Erziehertätigkeit** oder Aufsichtsführung gehindert ist, gebühren die Vertretungsvergütungen im Ausmaß von

- +) **50%** für eine Beschäftigungsstunde an Werktagen
- +) **25%** für eine Nachtdienststunde an Werktagen

Diese **Vertretungsstunden werden sofort ausbezahlt**.

ACHTUNG: Einzelmehrdienstleistungen werden nicht

dem Zeitkonto gutgeschrieben, sondern gelangen zur Auszahlung.

Werden **mehr als drei Vertretungsstunden** (z.B. 4 Stunden praktischer Unterricht) in Form eines **Blockunterrichts** (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer gehalten, erfolgt die Vergütung als **Mehrdienstleistung** (=in WE).

Diese Stunden werden auf der Untisabrechnung mit „B“ gekennzeichnet

0.000	B	PUSOZ	2BH	Fr/1	Vertretung (B) !!!
0.000	B	PUSOZ	2BH	Fr/2	Vertretung (B) !!!
0.000	B	PUSOZ	2BH	Fr/3	Vertretung (B) !!!
0.000	B	PUSOZ	2BH	Fr/4	Vertretung (B) !!!

ACHTUNG: Nicht gemeint sind damit 4 Stunden Unterricht eines Lehrers/ einer Lehrerin in einer Klasse in verschiedenen Fächern oder unterschiedlichen Schülergruppen (z.B. 2 Std. IT Gruppe A und 2 Std. IT Gruppe B).

Für **Lehrer*innen im „Neurecht“** ist § 24 LLVG anzuwenden.

Wenn eine Landesvertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im **jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht**, eine Vergütung von 40,5 €. Auf Landesvertragslehrpersonen in **Teilbeschäftigung** tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende **anteilige Zahl von Vertretungsstunden**. Hier gibt es **keine gesonderte Regelung für die Vertretung von Erzieher*innen, Aufsichtsführung bzw. Blockunterricht**. Diese Vertretungsstunden werden in den „24-er Topf“ gerechnet.

Bei der Vertretung von Erzieherdienst oder Aufsichtsführung wird lt. einem Schreiben des BMLRT eine Vertretungsstunde als eine Stunde gerechnet.

Landesvertragslehrpersonen an **Berufsschulen** gebührt die **Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche**.

Eine Übersicht über die gehaltenen Supplierstunden findet sich in Untis auf der Monatsrückmeldung.

„Altrecht“

5.000	Summe aller bisher erbrachten Supplierungen
0.000	Summe aller bisher bezahlten Supplierungen
10.000	Supplierpool
1.000	Stand des Supplierpools
1	Bisherige Fortbildungstage
0	Pflegefreistellung (Stunden)

„Neurecht“

6.000	Summe aller bisher erbrachten Supplierungen
0.000	Summe aller bisher bezahlten Supplierungen
24.000	Supplierpool
6.000	Stand des Supplierpools
0	Bisherige Fortbildungstage
0	Pflegefreistellung (Stunden)

ACHTUNG: Tritt eine Lehrperson den Dienst während des Schuljahres an (Rückkehr aus Karenz nach MschG oder VKG, Neueinstellung) wird der 10-er bzw. 24-er Supplierpool aliquotiert.

GÖD Schulungskurs 2022

Am Mittwoch, den 6. April 2022, hielten die Personalvertreter*innen unserer landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen den GÖD Schulungskurs 2022 im Gesundheitszentrum der BAVEB in Sitzenberg ab.

Nach der Begrüßung durch den stv. Vors. der GÖD Landesleitung, Ewald Gill hielt Maximilian Schernhammer vom Landeskriminalamt NÖ einen hochinteressanten Vortrag zum Thema „Cyberkriminalität“ und gab dabei etliche wertvolle Tipps, wie man sich davor schützen kann.

Im Anschluss gab Ewald Gill einen Überblick über die Reisegebührenverordnung und beantwortete zahlreiche Fragen rund ums Reisemanagementprogramm. Vor dem Mittagessen stellte Julian Fichtinger das Leistungsangebot des Gesundheitszentrums vor und führte durch das Haus.

Am Nachmittag gab HR DDr. Andrea Richter aus der Abteilung Schulpsychologie der Bildungsdirektion NÖ einen Überblick über die psychosoziale Situation der SchülerInnen und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen.

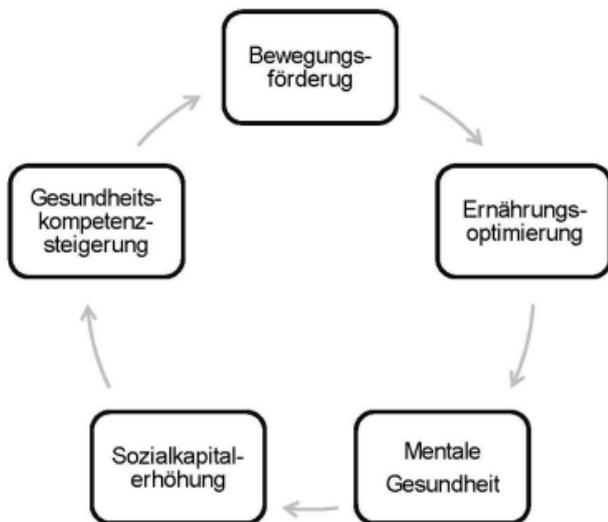
Resilienzpark Sitzenberg

Als Tagungsort des diesjährigen Schulungskurses haben wir bewusst das Gesundheitszentrum Sitzenberg gewählt da Gesundheitsförderung zunehmend wichtiger wird und das Gesundheitszentrum Resilienzpark Sitzenberg der BVAEB spezialisiert auf nachhaltige Lebensstiloptimierung ist. Hier wurde das Konzept der

Gesundheitsförderung und Prävention in Österreich weiterentwickelt.

Der Aufenthalt umfasst in Summe drei Wochen (zweiwöchiger Basisaufenthalt und eine Folgewoche nach ca. 3 Monaten). Durch diese Zweiteilung soll es besser gelingen, das Gelernte in den Alltag zu transferieren und umzusetzen. In der Folgewoche können noch zusätzliche Schritte gesetzt werden und den gesundheitlichen Nutzen zu optimieren.

Die Schwerpunkte der Behandlung liegen auf den Bereichen:



Da am Beginn des Aufenthaltes eine umfangreiche Diagnostik mit ergänzenden Einzelgesprächen mit dem jeweiligen Fachpersonal steht, kann für jeden Klienten das passende Behandlungsprogramm erstellt werden.

Nähere Informationen unter www.bvaeb.at und www.ge-sitzenbergreidling.at

GÖD „Lernvideos-Fachimpulse“

Auf der Website der GÖD wurde im Mitgliederbereich eine neue Seite „Lernvideos FACHIMPULSE“ eingerichtet, auf der in kurzen Videosequenzen zu den Bereichen

- + Datenschutzgrundverordnung
- + Pensionsrecht
- + Betriebsrat
- + Personalvertretungsgesetz
- + GÖD Rechtsschutz

informiert wird.

FACHIMPULSE ZUM THEMA PENSIONSRECHT

mit unserer Expertin Mag. Christine Altersberger:

Das Bild zeigt eine 3x3-Matrix von Lernvideos zum Thema Pensionsrecht, jeweils mit einem Play-Button und einer kurzen Beschreibung:

- mit Christine Altersberger** (Video-Thumbnail)
- Einführung**: Bei uns erfahren Sie, wann Sie in Pension gehen können, wie sich Ihre Pension berechnet und einiges mehr zum Thema Pensionsrecht.
- Pensionsvarianten**: Anhand einer detaillierten Übersicht informiert unsere GÖD-Rechtsexpertin über die unterschiedlichen Pensionsvarianten.
- Paralleltrechnung**: Unsere GÖD-Rechtsexpertin erklärt, warum es sich bei der Paralleltrechnung handelt und wie sie funktioniert.
- Dienst- und Versicherungszeiten**: Die Anzahl Ihrer Dienst- und Versicherungszeiten bestimmt, wann Sie in Pension gehen können. Mehr dazu im Video.
- Durchrechnung**: Die Durchrechnung bildet die Grundlage für die Pensionsberechnung. Wir klären auf, worum es sich genau dabei handelt.
- Abschlag und (Frühstarter)Bonus**: Wenn kommt es zu Abschlägen oder einem Bonus bei der Pensionsberechnung? Das und mehr erfahren Sie in diesem Video.
- Pensionskonto**: Unsere Expertin erklärt, was das Pensionskonto ist und welches Leistungsziel dahintersteckt.
- Deckelungen**: Was sind Deckelungen genau? Und wie viele Deckel gibt es? Wir haben die Antworten auf Ihre Fragen.
- Nebengebührenezulage**: Beamtinnen gebührt eine Nebengebührenezulage zum Ruhegehalt, wenn sie anspruchsbegründete Nebengebühren bezogen haben. In diesem Video erhalten Sie nähere Informationen dazu.
- Conclusio**: Herzlichen Dank für die Teilnahme an unserer Videoreihe zum Thema Pensionsrecht!

Kurz & bündig

Reiseanträge bei mehrtägigen Weiterbildungen

Im Normalfall wird für eine mehrtägige Weiterbildung ein Reiseantrag mit Anreise am ersten und Abreise am letzten Tag gestellt. Sollte eine tägliche Heimfahrt notwendig/gewünscht sein, muss für jeden Tag ein Reiseantrag und eine Reisekostenabrechnung gestellt werden. Dies wird im Normalfall gewährt, wenn die tägliche Heimreise billiger ist, als die Nächtigung am Seminarort.

Reiseanträge für Lehrgänge

Bei Lehrgängen, die sich über mehrere Module erstrecken, ist für jedes Modul ein Reiseantrag zu stellen. Beim ersten Antrag sind die **gesamt ECTS** und die **gesamten Seminarkosten** zur Genehmigung anzugeben. Diese **Genehmigung ist bei jeder Reisekostenabrechnung beizulegen**, da es sonst vorkommen kann, dass die Übernahme der Kosten abgewiesen wird, da die Teilkosten unter € 100,- liegen.

